

07.08.23

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur nderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmanahmenverordnung

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 1. August 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur nderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmanahmenverordnung (BR-Drs. 6/23 (Beschluss) vom 10. Februar 2023).

Mit freundlichen Gren
Stefan Wenzel

**Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur
Zweiten Verordnung zur nderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungs-
manahmenverordnung (BR-Drs. 6/23 (Beschluss))**

Zu der Entschlieung des Bundesrates vom 10. Februar 2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmanahmenverordnung (EnSikuMaV) ist mit Ablauf des 15. April 2023 auer Kraft getreten. Der Bundesrat hat in der Plenarsitzung am 10. Februar 2023 eine Entschlieung mit der Bitte um Prfung der Gasversorgungslage und gegebenenfalls erneute zeitnahe Inkraftsetzung der EnSikuMaV gefasst. Im Einzelnen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, „nach Auerkrafttreten der EnSikuMaV im Rahmen eines engen Monitoringverfahrens die Gasversorgungslage (Gasspeicherfllstnde, LNG-Einspeisung, die zu erwartenden Gasimport- beziehungsweise -exportmengen sowie das Einhalten des 20-Prozent-Einsparziels) und die Lage an den Energiemrkten detailliert zu prfen und gegebenenfalls die EnSikuMaV zeitnah wieder in Kraft zu setzen“.¹

Die Bundesregierung ist dieser Bitte nachgekommen und hat ein Verfahren eingerichtet, nach dem die BNetzA die Gasversorgungslage auf Basis tglicher Erhebungen prft. Daraus ergibt sich u.a. folgender aktueller Sachstand (vgl. den Lagebericht der BNetzA zur Gasversorgung):

- Seit dem 23. Juni 2022 gilt die Alarmstufe des Notfallplans. Die Bundesnetzagentur beobachtet die Lage genau und steht in engem Kontakt mit den Netzbetreibern.
- Die Gasversorgung in Deutschland ist stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewhrleistet. Eine Gasmangellage im vergangenen Winter konnte verhindert werden. Gleichwohl bleibt die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 eine zentrale Herausforderung. Deswegen bleibt auch ein sparsamer Gasverbrauch wichtig.

¹ Die BR-Entschlieung wurde hier wrtlich wiedergegeben, Hinweis: Es besteht kein „ordentliches 20-Prozent-Einsparziel“. Die bis zum 31. Mrz 2024 verlngerte Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 05. August 2022 ber koordinierte Manahmen zur Senkung der Gasnachfrage gibt ein freiwilliges Einsparziel i.H.v. 15 Prozent an. 20 Prozent war die DEU Forderung bei der Verhandlung der VO (EU) 2022/1369 bzw. weiteren Verordnungen, die einen Bezug zur Energiekrise haben/ hatten.

- Die Gasflüsse nach Deutschland sind stabil und ausgeglichen.
- Um die Gasversorgung für den kommenden Winter zu sichern, muss bis zum 1. September ein Speicherfüllstand von 75 % erreicht werden. Das Speicherziel wurde bereits im Juni erreicht.
- Der Gasverbrauch lag in der 28. Kalenderwoche 25,2 % unter dem durchschnittlichen Verbrauch der Jahre 2018 bis 2021.

Weitere Einzelheiten können dem anhängenden Lagebericht der BNetzA entnommen werden (diese und weitere Informationen sind zu finden unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html).

Nach den extremen Preisspitzen des letzten Jahres sind die Großhandelspreise für Gas deutlich gefallen und befinden sich aktuell auf einem Niveau unterhalb der Preise, die vor der russischen Invasion in die Ukraine bestanden.

Daraus schließt die Bundesregierung, dass derzeit eine erneute Inkraftsetzung der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) nicht angezeigt erscheint. Im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Gasversorgungslage vor oder im kommenden Winter sollte jedoch eine – ggf. auch kurzfristige – erneute Inkraftsetzung der EnSikuMaV erwogen werden. BMWK und BNetzA werden die Lage weiter engmaschig verfolgen, um etwaigen Handlungsbedarf zu identifizieren.